

### **3. Satzung**

#### **Zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 12.11.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

#### Artikel 1

##### **1. III Bestattungsvorschriften**

§10 – neu: Aushebung und Einebnung der Gräber

Zu (1) wird wie folgt neu ersetzt:

Alle Gräber werden von Beauftragten oder Bediensteten der Samtgemeinde ausgehoben, verfüllt und eingeebnet.

##### **2. IV. Grabstätten**

§ 16 Urnengrabstätten (1) werden um die Buchstaben d) e) f) g) wie folgt erweitert:

(1)

d) Urnenrasengrabstätten

e) Urnenrasengrabstätten mit Platte

f) Urnenrasengrabstätten unter dem Baum mit Schild

g) Urnenrasengrabstätten anonym

§ 16 Urnengrabstätten werden um die Ziffer (6) und (7) wie folgt erweitert:

(6) Anonyme Urnengrabstätten werden als Rasengrab ausgeführt.  
Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte hat nach der Bestattung keine Rechte und Pflichten an der Gestaltung.

(7) Baumurnengrabstätten sind Aschengrabstätten im Traufenbereich eines Baumes, deren Laufzeit 60 Jahre beträgt. In jeder Grabstätte wird eine Urne bestattet. Es sind Urnen zu verwenden, die sich innerhalb der Zeit des Nutzungsrechtes zersetzen.

Denkmale, Einfassungen und Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Samtgemeinde.

Durch die Samtgemeinde kann eine Kennzeichnung der Baumgrabstätten in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten vorgenommen werden. Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich mit Tafeln mit einer Größe von max. 10 x 12 cm. Die Aufschriften der Tafeln dürfen nur Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Die Tafel wird ausschließlich von der Samtgemeinde angebracht.

### **3. VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

#### § 26 Herrichtung und Unterhaltung

Neu (6a)

Rasengräber und Urnenrasengräber, -Baum-Urnengrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Pflege durch den Grabnutzungsberechtigten. Bei Einzel-Rasengräbern für Erdbestattungen und Urnenrasengräbern ist als Grabschmuck nur eine Grabplatte entsprechend § 20 (2) g und (3) c zulässig.

Das Ablegen von Grabschmuck auf den Grabplatten ist nur in den Monaten Oktober bis März zulässig. In den Monaten April bis September ist der Grabschmuck ausschließlich an den vorgesehenen Gedenksteinen abzulegen.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rodenberg, den 21.11.2019

Der Samtgemeindebürgermeister



Hudalla